



PROTESTANTISCHES PFARRAMT HÜFFLER-QUIRNBACH

Pfarrer Daniel Macchini

Protestantisches Pfarramt Hüffler-Quirnbach – Kirchenstr. 40 – 66909 Hüffler

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal 66901 Schönenberg-Kübelberg					
EING.: 12. Aug. 2024					
FB 1		FB 2		FB 3	FB 4
ORG	FIN	Bau	Bü/Soz	Werke	

Hüffler, den 10.08.2024

*Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit -
Prot. Kirchengemeinde Hüffler*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Vorgang nehmen wir - im Sinne der Wahrung der Interessen der Prot. Kirchengemeinde Hüffler – wie folgt Stellung:

Der Ortsgemeinderat Hüffler hat am 16.05.2024 beschlossen, das Einvernehmen für ein „Repowering„ der beiden auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Hüffler befindlichen Windenergieanlagen zu versagen. Als Begründung wird auf einen entgegenstehenden Bebauungsplan und eine zu erwartende Belastung durch Lärm und Schattenwurf der ertüchtigten Windenergieanlagen verwiesen. Dieser Beschluss wird den rechtlichen Erfordernissen aus folgenden Gründen nicht gerecht und ist daher aufzuheben und entsprechend der rechtlichen Vorgaben abzuändern:

- 1.) Auf den bestehenden Bebauungsplan „Windpark Hüffler“, der eine max. Höhe der Windkraftanlagen von 150 m vorsieht, kann sich die Ortsgemeinde Hüffler unseres Erachtens für die Versagung des Einvernehmens der Erneuerung des Windparks nicht berufen, denn diesen Bebauungsplan hat die Gemeinde mit Beschluss vom 16.05.24 aufgehoben.
- 2.) Der neue Bebauungsplan „Solarpark A 62, Oberes Glantal, Bereich Hüffler“ ist noch nicht in Kraft, da derzeit gerade die erste Beteiligung der Öffentlichkeit läuft, d.h. auf diesen Bebauungsplan kann sich die Gemeinde derzeit für die Versagung des Einvernehmens ebenfalls nicht berufen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist hinsichtlich des Bebauungsplans „Solarpark A 62, Oberes Glantal, Bereich Hüffler“ ggf. nicht ordnungsgemäß durchgeführt, da sich unter www.vgog.de/auslegungen lediglich die Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes findet, jedoch nicht der konkrete Entwurf des Bebauungsplans.
- 3.) Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind *und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht*

Protestantisches Pfarramt
Hüffler-Quirnbach
Kirchenstr. 40
66909 Hüffler

Kreissparkasse Kusel
BIC MALA DE 51 KUS
IBAN DE25 5405 1550 0100 1042 72 (Hüffler)
IBAN DE41 5405 1550 0102 0030 50 (Quirnbach)

Telefon: 06384 8575
Fax: 06384 925170
Email: pfarramt.hueffler-quirnbach@evkirchepfalz.de

anzurechnen, d.h. die nunmehr im neuen Bebauungsplan „Solarpark A 62“ ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen zählen aufgrund der gleichfalls erlassenen Höhenbeschränkung nicht.

Für den Fall, dass die Ortsgemeinde Hüffler keine weiteren Flächen ausgewiesen hat, bzw. es sich dabei um die einzigen Flächen der Gemeinde für Windenergie handelt, würde die derzeitige Planung den Vorgaben des WindBG und des LWindBG nicht gerecht, da gemäß LWindGG mind. 1,4 % der Fläche der jeweiligen Planungsregion für Windenergieanlagen auszuweisen sind. Dies kann nicht erreicht werden, wenn die in der Planungsregion befindlichen Kommunen keine Flächen für Windenergie ausweisen. Die Erreichung der Klimaziele, die für den Erhalt der Lebensgrundlagen nachfolgender Generationen unabdingbar sind, wird so erschwert, wenn nicht gar vereitelt.

- 4.) Nach § 16 b BImSchG ist das „Repowering“ bestehender Windenergieanlagen privilegiert und kann nur versagt werden, wenn die Änderungen im Vergleich zum vorherigen Zustand der Windenergieanlage erhebliche nachteilige Änderungen hervorrufen. Dem wird die Begründung der Versagung des Einvernehmens nicht gerecht, denn dort wird weder der bisherige Zustand hinsichtlich Lärmbelastung und Schattenwurf konkretisiert, noch wird darauf eingegangen, ob und wie sich dieser durch das beantragte „Repowering“ verstärken würde. In den im Internet eingestellten Flächennutzungsplanunterlagen findet sich hierzu ebenfalls keine Aussage, sondern es wird darauf hingewiesen, dass Einzelheiten erst im Bebauungsplan festgelegt werden.
- 5.) Die beiden derzeitigen Windkraftanlagen stehen allein auf einem Feld und sie sind weit genug von jeglicher Bebauung entfernt. Insoweit ist es für uns deshalb nicht nachvollziehbar, wie die Interessen des Lärmschutzes und des Schutzes vor der Belästigung durch Schattenwurf die Interessen an nachhaltiger und CO2 neutraler Energiegewinnung überwiegen könnten, denn es ist nicht ersichtlich, wer hier belästigt sein könnte.
Die Bebauung beginnt erst auf der anderen Seite der A 62 und es darf zu Recht bezweifelt werden, dass die Geräuschmissionen selbst eine repowerte Anlage mit einer Anlagenhöhe von 240 Metern im Bereich der Bebauung gegenüber den Geräuschmissionen der Autobahn überhaupt wahrgenommen werden können. Wenn es jedoch keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen gegen ein „Repowering“ der beiden Windenergieanlagen gibt, dann gäbe es auch keine begründete Argumentation, diese nicht zu genehmigen.
- 6.) Eine pflichtgemäße Abwägung der beteiligten Interessen, die für die Rechtmäßigkeit der Planung und insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Einvernehmens zum „Repowering“ der bestehenden Windenergieanlagen unabdingbar sind, hat offenbar überhaupt nicht stattgefunden. Weder die Interessen des Betreibers der Windenergieanlagen, noch die Interessen der beteiligten Grundstückseigentümer wurden überhaupt in die Abwägung einbezogen, was sich als ermessensfehlerhaft darstellt. Hinsichtlich der übergeordneten Interessen des Klimaschutzes und der Energiewende wird irrtümlich davon ausgegangen, dass man Flächen für Windenergie ausgewiesen habe. Durch die gleichfalls vorgenommene Höhenbeschränkung gelten diese Flächen jedoch als „nicht ausgewiesen“, so dass die Abwägung von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht. Die Planung und die Versagung des Einvernehmens zum „Repowering“ der bestehenden Windenergieanlagen ist daher ermessensfehlerhaft und somit rechtswidrig.



Daniel Macchini, Pfarrer, Vorsitzender des Presbyteriums



Waltraud Weber, stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums